



Umsetzung Kt. Iv. TI. 17.304 Sicherere Strassen jetzt! Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

Claudia Alpiger, Politische Fachsekretärin

SP Schweiz

Theaterplatz 4

3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 30.09.2020 an folgende E-Mail-Adresse: VL-Standesinitiative-TI@astra.admin.ch

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994 über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten sollen?
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die SP ist damit einverstanden und begrüsst es, dass zukünftig für schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport auf den Transitstrassen im Alpengebiet bezüglich Assistenzsysteme besondere Anforderungen gelten. Wir finden es für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden wichtig, dass möglichst bald die existierenden sicherheitsrelevanten Assistenz-Systeme des Schwerverkehrs auf der Strasse von allen Fahrzeugen verwendet werden.

Dies ist insbesondere wichtig auf exponierten Strecken mit erhöhter Unfallgefahr und grösseren Unfallauswirkungen, wie es die Alpenquerungen generell bzw. die Pässe und Tunnels mit Gegenverkehr im Speziellen sind.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, nur noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen im Alpengebiet verkehren dürfen?
(Art. 45a Abs. 1 und 2 E-SVG)

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die SP ist grundsätzlich mit dieser Änderung einverstanden, möchte aber die Zeit von 5 Jahren als ein Maximum definieren. Deshalb beantragen wir folgende Änderung von Abs. 2:</p> <p>Abs. 2: ² Fahrzeuge nach Absatz 1, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, dürfen ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, noch maximal fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen nach Absatz 1 verkehren.</p> <p>Diese Änderung hat zu Folge, dass der Bundesrat in gewissen Fällen die Kompetenz erhält, sicherheitsrelevante Assistenz-Systeme auch schon früher als erst nach fünf Jahren in der Verordnung als obligatorisch zu verfügen. In Fällen von grosser Sicherheitszugewinnen durch Assistenz-Systeme könnte dies zukünftig für die Verkehrssicherheit von grossem Wert sein.</p>		
<p>3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten eine längere Frist vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die SP ist der Meinung, dass alle schweren Fahrzeuge möglichst rasch auf den entsprechenden alpenquerenden Strecken die entsprechenden Systeme aufweisen müssen. Dies aus Gründen der möglichst effektiven Verbesserung der Sicherheit.</p> <p>Eine angedachte grundlegende Sonderbehandlung für die für die Alpengebiete wichtigen Verkehre (mit einer längeren Frist) widerspricht unseres Erachtens zu einem gewissen Grad auch dem Ziel des Gesetzesvorhabens. Wir möchten an dieser Stelle aber hervorheben, dass die SP aber die Umsetzung der Tessiner Standesinitiative mit der generellen Sonderbehandlung für die lokalen Verkehre dem Status quo klar vorziehen würde. Denn auch mit dieser längeren Frist für gewisse Verkehre würde die Verkehrssicherheit mit diesem Gesetzesvorschlag deutlich gesteigert.</p>		
<p>4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen kann? (Art. 45a Abs. 4 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		

<p>Die SP begrüsst diese Massnahme sehr. Dies lässt die Möglichkeit offen, dass in Zukunft auch andere mit den Alpenquerungen vergleichbare Strecken in Absprache mit den betroffenen Kantonen angegangen werden können.</p> <p>Zudem ermöglicht dies, ebenso auf Strecken in Städten und Agglomerationen, die viel Mischverkehr haben, höhere Anforderungen an den Schwerverkehr zu stellen. Insbesondere Abbiegeassistenten für Lastwagen, welche Velofahrer*innen und Fussgänger*innen erkennen und auf ebendiese aufmerksam machen können, sollten unseres Erachtens möglichst rasch und flächendeckend vorgeschrieben/obligatorisch werden. Somit können fatale Verkehrsunfälle auf exponierten Strecken verhindert werden und eine Steigerung der Verkehrssicherheit in Städten, Agglomeration und auf dem Land erreicht werden.</p>
--

<p>5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat für bestimmte Fahrzeuge Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht vorsehen kann? (Art. 45a Abs. 5 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass es Fahrzeuge (oder Situationen) gibt, bei welchen die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt werden können. Wir erachten es als wichtig, dass der Bundesrat hier mit gesundem Menschenverstand und im Rahmen der Verhältnismässigkeit für einzelne Verkehre Ausnahmen erlässt.</p> <p>Der Bundesrat soll aber damit in keiner Weise mit einer laschen Umsetzung durch eine grosszügige Ausnahme-Regelung das Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit auf diesen exponierten Routen mindern. So sollen sich konkrete Ausnahmen-Fälle insb. auf die Fahrzeuge des Militärs oder Oldtimer beschränken.</p>		